

**Satzung für das Stadtarchiv Fürth vom 14. Mai 1997**

(Stadtzeitung Nr. 17 vom 06. September 1997)

**Inhaltsverzeichnis:**

<b>Abschnitt I - Allgemeines</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmung	2
<b>Abschnitt II - Aufgaben</b>	<b>2</b>
§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs	2
§ 4 Auftragsarchivierung	3
§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes	3
<b>Abschnitt III - Benützung</b>	<b>3</b>
§ 6 Benützungsberechtigung	3
§ 7 Benützungszweck	4
§ 8 Benützungsantrag	4
§ 9 Schutzfristen	4
§ 10 Benützungsgenehmigung	5
§ 11 Benützung im Stadtarchiv	7
§ 12 Reproduktionen	7
§ 13 Versendung von Archivgut	8
§ 14 Benützung fremder Archivalien	8
§ 15 Haftung	8
§ 16 Belegexemplar	8
§ 17 Inkrafttreten	8

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-1) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

## **Abschnitt I - Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Fürth.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

1. <sup>1</sup>Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. <sup>2</sup>Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme.
2. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Stadtarchiv ergänzend gesammelt wird.
3. Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.
4. Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

## **Abschnitt II - Aufgaben**

### **§ 3 Aufgaben des Stadtarchivs**

1. <sup>1</sup>Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Fürth. <sup>2</sup>Es ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des Archivwesens und der Stadtgeschichte. <sup>3</sup>Das Archiv der früheren Grafen von Pückler-Limpurg bildet eine dem Stadtarchiv angeschlossene, besondere Archivabteilung. <sup>4</sup>Die Städtischen Sammlungen, das Stadtmuseum und das Rundfunkmuseum sind dem Stadtarchiv angegliedert.
2. <sup>5</sup>Das Stadtarchiv unterhält die wissenschaftliche Stadtbibliothek, für die eine eigene Benutzungssatzung gilt.
3. <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Ämter sowie der städtischen Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften zu archivieren. <sup>2</sup>Diese

Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

4. <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen (vgl. Art. 13 Absatz 1, 14 Absatz 1 BayArchivG) archivieren. <sup>2</sup>Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.
5. <sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auf Grund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. <sup>2</sup>Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. <sup>3</sup>Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
6. <sup>1</sup>Das Stadtarchiv berät die städtische Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. <sup>2</sup>Es kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
7. Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

#### **§ 4 Auftragsarchivierung**

<sup>1</sup>Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). <sup>2</sup>Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. <sup>3</sup>Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

#### **§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

1. <sup>1</sup>Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. <sup>2</sup>Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.
2. Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

### **Abschnitt III - Benützung**

#### **§ 6 Benutzungsberechtigung**

1. <sup>1</sup>Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen

Personen auf Antrag für die Benutzung zur Verfügung. <sup>2</sup>Minderjährige können zur Benutzung zugelassen werden. <sup>3</sup>Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

2. Die Benutzung des Stadtarchivs ist nur mit einem Benutzungsausweis möglich. Er behält 12 Monate nach Ausstellung Gültigkeit und ermöglicht auch die Benutzung der Stadtbibliothek.
3. Das Stadtarchiv erhebt Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

### **§ 7 Benutzungszweck**

<sup>1</sup>Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benutzung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. <sup>2</sup>Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlicher Belangen erfolgt.

### **§ 8 Benutzungsantrag**

- 1: <sup>1</sup>Die Benutzung ist beim Stadtarchiv schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Die Beantragenden haben sich auszuweisen.
- 2: <sup>1</sup>Im Benutzungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift der Benutzenden, gegebenenfalls der Name und die Anschrift der Auftraggebenden sowie das Benutzungsvorhaben, der überwiegende Benutzungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. <sup>2</sup>Sind die Benutzenden minderjährig, haben sie dies anzuzeigen. <sup>3</sup>Für jedes Benutzungsvorhaben ist ein eigener Benutzungsantrag zu erstellen.
- 3: Die Benutzung verpflichtet zur Beachtung der Archivsatzung.
- 4: Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.

### **§ 9 Schutzfristen**

1. <sup>1</sup>Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung, ausgeschlossen. <sup>2</sup>Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) darf erst 10 Jahre nach dem Tod der betreffenden Personen benutzt werden. <sup>3</sup>Ist der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt der betroffenen Person. <sup>4</sup>Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden. <sup>5</sup>Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung

im Sinne der §§ 8, 10 und 11 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 5 des Bundesarchivgesetzes. <sup>6</sup>Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

2. <sup>1</sup>Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können die Schutzfristen vom Stadt-/Gemeindearchiv im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenen Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründe unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. <sup>3</sup>Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Oberbürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.
31. <sup>1</sup>Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. <sup>2</sup>Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.
4. <sup>1</sup>Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist von den Benutzenden schriftlich bei dem Stadtarchiv zu stellen. <sup>2</sup>Bei personenbezogenen Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat die benutzende Person die Einwilligung der/des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.
5. Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benutzt werden, wenn die Benutzung dem Vorteil der betreffenden Person zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

#### **§ 10 Benutzungsgenehmigung**

1. <sup>1</sup>Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv. <sup>2</sup>Sie gilt für das im Benutzungsantrag angegebenen Benutzungsvorhaben und für den angegebenen Benutzungszweck. <sup>3</sup>Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden:
2. Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
  - a) Grund zu der Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
  - b) Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,

- c) Gründe des Geheimnisses es erfordern,
  - d) der Erhaltungszustand des Archivgutes gefährdet würde,
  - e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde,
- oder
- f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.
3. die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere, wenn
- a) die Interessen der Stadt verletzt werden könnten,
  - b) gegen die Archivsatzung verstoßen oder erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden,
  - c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
  - d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
  - e) der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

Die Einschränkungen von § 10, 2 und 3 gelten auch für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte.

4. Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn
- a) Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
  - c) gegen die Archivsatzung verstoßen oder erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder
  - d) Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.
5. <sup>1</sup>Die Benutzung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, die quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung, beschränkt werden.

<sup>2</sup>Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange betroffener Personen oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

6. Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a und c sowie Abs. 3 Buchstabe a holt das Stadtarchiv vorher die Zustimmung des Oberbürgermeisters ein.
7. Wird die Benutzung von Unterlagen nach Art. 11 Abs. 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so haben die Benutzenden die Einwilligung des/der betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

### **§ 11 Benutzung im Stadtarchiv**

1. <sup>1</sup>Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmitteln, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs. <sup>2</sup>Dieses kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.
2. Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.
1. <sup>1</sup>Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. <sup>2</sup>Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
3. <sup>1</sup>Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt.  
  
<sup>2</sup>Das Stadtarchiv ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
4. <sup>1</sup>Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benutzung wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. <sup>2</sup>Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benutzung gestört wird. <sup>3</sup>Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. <sup>4</sup>Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benutzerräume nicht mitgenommen werden.

### **§ 12 Reproduktionen**

1. <sup>1</sup>Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. <sup>2</sup>Reproduktionen werden durch das Stadtarchiv oder eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.
2. Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Stadtarchivs zulässig.
3. Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Stadtarchiv und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

### **§ 13 Versendung von Archivgut**

1. <sup>1</sup>Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Stadtarchivs besteht kein Anspruch. <sup>2</sup>Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. <sup>3</sup>Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
2. Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benutzerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.
3. Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

### **§ 14 Benutzung fremder Archivalien**

Für die Benutzung von Archivalien, die von Dritten zur Verfügung gestellt werden, gelten die Vorschriften dieser Satzung, soweit der Dritte nicht weitergehende Auflagen macht. Anfallende Kosten tragen die Benutzenden.

### **§ 15 Haftung**

1. Die Benutzenden haften für Verluste oder Beschädigungen der vorgelegten Archivalien auch ohne Verschulden.
2. Die Haftung der Stadt wird - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivalien und Reproduktionen ergeben.

### **§ 16 Belegexemplar**

1. <sup>1</sup>Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Stadtarchivs angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. <sup>3</sup>Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

### **§ 17 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Stadtarchiv Fürth vom 06.12.1983 außer Kraft.